

II-877 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

6.12.1967

424/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar W e i h s und Genossen  
an den Bundesminister für Unterricht,  
betreffend Nichtberücksichtigung eines Besetzungsvorschlages des zuständi-  
gen Professorenkollegiums.

-.--.-

Der Herr Bundesminister für Unterricht hat eine Interpellation der  
unterzeichneten Abgeordneten (413/J/1967) am 5.12.1967 unter der Nummer  
384/A.B. beantwortet.

An dieser Antwort sind zunächst folgende Ausführungen Gegenstand einer  
neuerlichen Anfrage:

"Das Berufungsverfahren, mit dem vom Professorenkollegium der Medizi-  
nischen Fakultät Graz erstgereihten Gelehrten wurde nicht fortgeführt, weil  
es zwischen zwei an der Grazer Nervenklinik noch für geraume Zeit mit  
Assistentenverträgen tätigen Dozenten und dem Erstgereihten zu einem Ehren-  
beleidigungsprozeß gekommen war."

Der Herr Bundesminister für Unterricht hat es bis jetzt mehrfach ab-  
gelehnt, aus schwebenden Verfahren Konsequenzen irgendwelcher Art zu ziehen,  
und stets die rechtskräftige Erledigung eines solchen Verfahrens als Voraus-  
setzung für allfällige Konsequenzen bezeichnet. Selbst im Falle des sattsam  
bekannten Hochschulassistenten Dr. Burger hat es der Herr Bundesminister ab-  
gelehnt, schon bei Einleitung eines Verfahrens Maßnahmen zu setzen, die von  
Dr. Burger "als Strafe empfunden werden" müssen (s. 214 A.B.), obwohl diese  
Maßnahmen im Gesetz ausdrücklich vorgesehen war.

Im Falle eines sozialistischen Hochschullehrers genügte dem Herrn Bun-  
desminister für Unterricht jedoch offensichtlich die Einleitung eines Ehren-  
beleidigungsprozesses, um das Berufungsverfahren nicht fortzuführen.

Der Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Unterricht ist  
aber darüber hinaus zu entnehmen, daß die Berufungsverhandlungen mit dem  
zweitgereihten Bewerber bereits aufgenommen wurden und der Ehrenbeledi-  
gungsprozeß gegen den Erstgereihten nicht nur zum Anlaß einer vorübergehenden  
Unterbrechung des Berufungsverfahrens, sondern zum Vorwand für eine Be-  
endigung desselben genommen wurde.

Während einerseits das Disziplinarverfahren gegen einen Borodajkewycz  
nach jahrelanger Dauer noch immer nicht abgeschlossen ist und einem Dr. Bur-  
ger trotz schwerster Vergehen und Flucht ins Ausland die Bezüge als Hoch-  
schulassistent weiter bezahlt wurden, nimmt man andererseits bei einem

424/J

- 2 -

sozialistischen Hochschullehrer einen Ehrenbeleidigungsprozeß zum Anlaß, um ihn trotz einer primo loco-Reihung um die verdiente Berufung zu bringen.

Da es sich somit um einen Fall von prinzipieller Bedeutung handelt, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1) Wann wurden die Berufungsverhandlungen mit Prof. Dr. Harrer begonnen?
- 2) Wann wurden die Berufungsverhandlungen mit Prof. Dr. Harrer eingestellt?
- 3) Wann hat der von Ihnen als Grund für die Einstellung angegebene Ehrenbeleidigungsprozeß begonnen?
- 4) Wann wurde dieser Ehrenbeleidigungsprozeß rechtskräftig beendet?
- 5) Welche Begründung haben Sie gegenüber Prof. Harrer für die Beendigung der Berufungsverhandlungen angegeben?
- 6) Sind Sie bereit, diese Ermessenentscheidungen, für die keinerlei gesetzliche Grundlage existiert, zurückzunehmen und die Berufungsverhandlungen mit Prof. Harrer wieder aufzunehmen?
- 7) In welchen anderen Fällen haben Sie Berufungsverhandlungen abgebrochen, wenn der erstgereichte Bewerber in einem privaten Rechtsstreit verwickelt wurde?

-.--.-.-